

Schloss 1
Postfach 276
3800 Interlaken
Telefon 033 826 41 00
Telefax 033 826 41 01

Unsere Zeichen: gggr 88 2009/as

Interlaken, 28. April 2009

BEWILLIGUNG (Verfügung) zum **Betrieb einer Festwirtschaft F mit Alkoholausschank**

Veranstalter Automobil Club der Schweiz, Sektion Bern

Bewilligungsinhaber

Art des Anlasses 13. Nationaler Automobilslalom

Datum und Dauer 01.05.2009, 07.00 bis 21.00 Uhr
02.05.2009, 07.00 bis 03.00 Uhr

Betriebszeiten:

30.04.2009, ab 08.00 Uhr (Aufbau des Parcours)
01.05.2009, 07.00 bis 12.00 Uhr (Rennbetrieb)
13.30 bis 19.00 Uhr (Rennbetrieb)
02.05.2009, 08.00 bis 12.00 Uhr (Rennbetrieb)
13.30 bis 18.00 Uhr (Rennbetrieb)

- **Keine Aufwärmrunden vor 07.00 Uhr.**
- **Während der Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr gilt absolute Ruhezeit.**

Durchführungsort Flugplatzareal gemäss Amasuisse

Bedingungen und Auflagen

- **ist verantwortlich für die Betriebsführung und sorgt für Ruhe und Ordnung, weshalb er während mindestens 50% der Betriebszeit anwesend sein muss.**
- **Jugendschutz**
Dem Jugendschutz ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken indem
 - die Abgabe von Bier, saurem Most oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) verboten ist;
 - die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;
 - Jugendlichen nicht ganze Harassen alkoholischer Getränke oder ganze Flaschen gebrannten Wassers verkauft werden dürfen;
 - die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist;



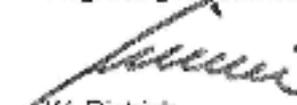
- Jugendliche unter 16 Jahren (Volksschulpflichtige) nach 21.00 Uhr nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten bewirtet werden dürfen.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Betrunkene ist verboten.
- Es sind mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- Bei jeder Grill- und Kochstelle muss ein Handfeuerlöscher vorhanden sein.
- Sofern keine sachgerechten Abwaschmöglichkeiten vorhanden sind, darf nur Einweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- Es sind genügend hygienische Toilettenanlagen gemäss Art. 13 der kantonalen Gastgewerbeverordnung bereit zu stellen. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- Die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.
- Allfällige Musikdarbietungen (live oder ab Tonband) dürfen bis max. 02.30 Uhr dauern.
- Die Schallemissionen sind grundsätzlich so weit zu begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel von L_{Aeq} von 93 Dezibel (dB) nicht übersteigen.
- Die Bewilligung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes des Kantons Bern bleibt vorbehalten und ist Bestandteil dieser Bewilligung.
- Die Sicherheits- und Verkehrsdispositive bilden integrierender Bestandteil dieser Festwirtschaftsbewilligung.
- Beim Verlassen des Geländes ist darauf zu achten, dass kein Abfall frei herumliegt, sondern in den bereit gestellten Säcken deponiert ist.
- Die Zu- und Wegfahrt für die Veranstalter und Zuschauer darf nicht durch das Dorf Matten (Aenderbergstrasse) erfolgen. Die Abfahrt erfolgt bei der Autobahnausfahrt Interlaken-Ost und dort weiter gemäss Signalisation Richtung Bönigen-Geissgasse-Flugplatz oder via Wilderswil. Die Wegfahrt hat auf dem gleichen Weg zu erfolgen.
- Die Sperrung ab dem Flugplatz Richtung Matten / Aenderbergstrasse hat mit Scherengitter oder Gitterabsperrung inkl. „Allgemeines Fahrverbot“ (Nr. 2 im Übersichtsplan) zu erfolgen.
- Die Absperrung muss von einer Patrouille ständig bewacht werden.
- Die Ausfahrt beim Parkplatz ist mit „Transit“ Richtung Lüttschinnenbrücke zu signalisieren.
- Die korrekte Absperrung und Signalisation hat in Absprache mit dem Ordnungsdienst der Gemeinde Matten zu erfolgen.
- Der Vertrag mit der Armasuisse bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Besondere Bestimmungen

Die Hygienevorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten (Merkblatt für Betriebsbewilligung F). Insbesondere ist ein schriftliches Selbstkontrollkonzept zu erstellen (Vorlage unter: www.be.ch/kl > Dokumentation > Merkblätter).

Gebühren	Alkoholabgabe	CHF	50.00	Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt
	Überzeit	CHF	20.00	
	Bearbeitungsgebühr	CHF	30.00	
	Total	CHF	100.00	

Regierungsstatthalteramt Interlaken



W. Dietrich
Regierungsstatthalter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion, Münsterstrasse 3a, 3011 Bern schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Gemeindeverwaltungen Bönigen, Interlaken, Matten und Wilderswil
- Kantonspolizei Interlaken
- Kant. Lebensmittelinspektorat
- Flugplatzinfos, obere Bönigstrasse 2, 3800 Interlaken
- Rechnungsführerin RSA

Strafbestimmungen

Der/die Verantwortliche wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er/sie bei Verstoss gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung gemäss Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) mit Haft oder Busse bestraft wird.